

Aktenzeichen: «Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Haushaltsdaten: «SAP6»

Vertrag – Ingenieurvermessung

Zwischen

- Bundesrepublik Deutschland
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- _____

vertreten durch

- Bundesministerium der Verteidigung
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- _____

vertreten durch

Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung
Moltkestraße 50
76433 Karlsruhe

diese vertreten durch

«Amt»
«StrasseAmt»
«PLZAmt» «OrtAmt»

– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und

(Straße)

(Ort)

vertreten durch

– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

wird für die Bauaufgabe:

«Massnahme»

folgender Vertrag geschlossen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

<u>A n l a g e n v e r z e i c h n i s</u>	Seite	3
§ 1 – Gegenstand des Vertrages	Seite	5
§ 2 – Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	5
§ 3 – Behandlung von Unterlagen	Seite	7
§ 4 – Leistungspflichten des Auftragnehmers	Seite	7
§ 5 – Allgemeine Leistungspflichten	Seite	8
§ 6 – Spezifische Leistungspflichten	Seite	10
§ 7 – Fachlich Beteiligte	Seite	10
§ 8 – Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	11
§ 9 – Baustellenbüro	Seite	11
§ 10 – Honorar	Seite	11
§ 11 – Nebenkosten	Seite	13
§ 12 – Umsatzsteuer	Seite	13
§ 13 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite	13
§ 14 – Ergänzende Vereinbarungen	Seite	14

A n l a g e n v e r z e i c h n i s**Teil A**

-
- Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
 - Anlage LV- Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen [LV Kurz- und Langtext] – gemäß dem geprüften Angebot des Auftragnehmers vom _____
 - Anlage Informationssicherheit (bei Maßnahmen der Bundeswehr, der Gaststreitkräfte und der NATO, abrufbar unter folgendem Link: <https://www.rift-online.de/rift-bund/vertragsmuster/>)
 - Anlage zu § 1.1 –
Auflistung über die zu bearbeitenden Objekte (Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen)
 Beschreibung der Bauaufgabe _____
 - Anlage zu § 5.1.2 – _____
 - Anlage 9 der Dienstanweisung für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv-bw.de/service> (auftraggeberseitige Vorgaben zu CAD-Daten und Datenaustausch) *)
 - Anlage(n) – BFR GBestand BFR LBestand , BFR Vermessung –
Datenumfang der alphanummerischen und geometrischen Bestandsdokumentation
 mit den projektspezif. Festlegungen gemäß Dokumentation der Abstimmung
(mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer) _____ vom _____ *)
 - Auszug aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation *)
 - Auszug aus der Gebäudebestandsdokumentation *)
 - Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version _____ mit BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand: _____
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F. (¹)
 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften

 - Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1
 - Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1
 - VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlußsachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch“
(Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))
 - Anlage zu § 14.1 – Formblatt Verpflichtungserklärung
 - Formblatt Verpflichtungserklärung zur Löschung erhobener Daten
 - Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeamSPACE (PTS). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen. Die Daten sind zeitgleich auf dem PlanTeam-SPACE abzulegen.
 - Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).
 - Checklisten Web (CL-Web): Der Umfang der Revisionsunterlagen ist mit dem AG abzustimmen.
 - Die vorhandene Bestandsdokumentation der Leitstelle LISA/Vermessung
 - _____

(¹) betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.

Teil B

- Anlage zu § 7 - Liste der fachlich Beteiligten
- Anlage(n) zu § 10 – vorläufige Honorarzusammenstellung
- Terminplan _____ vom _____
- _____

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen *im Vergabeverfahren oder* mit Vertragsschluss in einfacher Ausfertigung übergeben bzw. digital übermittelt *oder sind über Links abrufbar*.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Vermessungsleistungen gemäß der Anlage 1, Nr. 1.4 HOAI –

- Planungsbegleitende Vermessung Bauvermessung
- sonstige Vermessungsleistungen
- Gebäudebestandsdokumentation nach F3 RBBau
- Liegenschaftsbestandsdokumentation nach F3 RBBau
- _____

mit denen in der Liegenschaft

(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für

(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

_____ Gebäude _____ Ingenieurbauwerk/e _____ Verkehrsanlage/n _____

neu errichtet, hergestellt, erweitert [*Neubau*]

umgebaut, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten [Bestandsbauten]

und mittels vermessungstechnischer Verfahren raumbezogene Daten erfasst und verarbeitet/dokumentiert werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als

- Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau
- Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau
- _____

durchgeführt.

1.2 Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens: _____

1.3 Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte _____ durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.¹

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung
- Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)
- Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsdokumentation (BFR LBestand)
- Vorgaben für CAD: siehe Anlagenverzeichnis Teil A
- Vorgaben zum Building Information Modeling (BIM): _____
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)¹
- Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)

- BFR Abwasser, Arbeitshilfen zu Planung, Bau und Betrieb von abwassertechnischen Anlagen in Liegenschaften des Bundes
- BFR Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS), Arbeitshilfen zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen
- BFR Kampfmittelräumung (BFR KMR), Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes
- BFR Wasserversorgung, Arbeitshilfen für die Planung und den Bau von wasserversorgungstechnischen Anlagen außerhalb von Gebäuden in Liegenschaften der Bundeswehr
- BFR Flugbetriebsflächen, Bemessung, Bau und bauliche Erhaltung von Flugbetriebsflächen der Bundeswehr
- BFR Befeuungsanlagen, Handbuch für Befeuungsanlagen und technische Einrichtungen auf Flugplätzen der Bundeswehr
- Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)
- _____
- _____
- _____

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- das Liegenschaftsbestandsmodell (LgBestMod) Version: _____
- objektorientierte/s 3D-Bestandsdatenmodell/e Fachmodell/e _____-Modell/e
_____ mit Stand vom _____
- _____
- _____

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

2.3 Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnissgabe
- der zur Kenntnisbringung nach § 70 Abs. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
- _____

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes: Baden-Württemberg

§ 3

Behandlung von Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend bzw. ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag unpassend sind.

3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden vermessungstechnischen Unterlagen, wie Planunterlagen/Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

___-fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

___-fach digital auf Datenträger (CD/DVD/____) *[soweit an anderer Stelle nichts anderes bestimmt]*

____: ___-fach ____

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers: ____ zur Erstellung von Zeichnungen *[in Papierform und in digitaler Form]* sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

3.2.1 Datenübergabe

Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:

gemäß der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen [Anlage LV – ____]

nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Vermessung unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter

nach den Vorgaben des Katalogwerks zum Liegenschaftsmodells (BFR LBestand, Anhang A-1) im LISA-XML-Format im projektspezif. festgelegten Datenumfang – gem. Anlage ____

nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
 im projektspezif. festgelegten Datenumfang – gem. Anlage ____

nach Vorgabe des Auftraggebers [Anlage ____]

Bei Gebäudebestandsdokumentation nach F3 RBBau:

- Ergebnisse der 3D-Gebäudebestandsaufnahme sind digital in der Form zu übergeben, dass größtmögliche Weiterverarbeitbarkeit durch spätere Planungsbeteiligte gewährleistet ist:
- Die Rohdaten der Bestandsvermessung (Punktwolke) sind im herstellerneutralen Dateiformat E57 an den Auftraggeber zu übergeben.
- Die Rohdaten der Bestandsvermessung (Photogrammetrie) ist zusammen mit einem Viewer (z.B. Faro) zu übergeben.
- Das 3D-Datenmodell ist als ifc-Modellexporte (Design Transfer View) sowie (möglichst) im nativen Datenformat des/der vom Auftraggeber verwendeten CAD-Systeme zu übergeben:

(Die Übergabe von nativen Daten im Format anderer CAD-Programme ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig)

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind über den gesamten Leistungszeitraum zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten sind gemäß § 6 zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 2 aus.

5.1.1 Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) – in dem BIM-Anwendungsumfang:

BIM Bestandsaufnahme BIM Ausführung BIM Dokumentation ²

nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA – _____ umzusetzen.

Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:

aus dem „BIM-Ablaufplan (BAP)“.

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess gemäß AIA – _____:

die Rolle eines BIM-Autors –

mit Verantwortung/Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der büointernen BIM-Koordination) –

Die vom Auftragnehmer zu erstellende/n Gebäudebestandsaufnahme _____ ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-Datenmodell entsprechend den AIA / _____ zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie (soweit zutreffend) mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Aus der 3D-Punktwolke eines geeigneten Messverfahrens ist das vollständige parametrische 3D-Gebäudedatenmodell _____ in der Genauigkeitsstufe _____ nach der Baufachlichen Richtlinie Vermessung (BFR Verm) (maximal bis Stufe III) – gemäß AIA – _____ zu modellieren.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information gegenüber Dritten sind weiterhin grafische 2D-Darstellungen und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers: _____ zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in _____ geregelt und entsprechend umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Abwicklungsplan und sind einzuhalten.

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatsätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:

Minimalattribution gemäß: _____ AIA / _____

gem. dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

die Rolle eines BIM-Nutzers mit Mitwirkungspflichten (Informationsnutzer) –

hierbei ist er verpflichtet, die ihm übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten 3D-Modelldaten auf die Umsetzung

² in der LPH 8

seiner fachlichen geometrischen und informationstechnischen Belange zu prüfen. Der Auftragnehmer kann die für die beauftragte Leistung notwendige Vorinformationen von den Planungspartnern als grafische 2D-Darstellung und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus den 3D-Modelldaten anfordern sowie übergebene Modelle im Rahmen seiner fachlichen Tätigkeit weiterbearbeiten (z.B. mit Informationen anreichern) und den Planungspartnern zur Verfügung stellen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich. Er nimmt aufgabenbezogenen am bcf-Workflow zur Modellqualitätssicherung teil.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner jeweiligen Beauftragung als BIM-Autor oder als BIM-Nutzer zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch [*Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.*] die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

- Projektkommunikationsplattform gem. Ziffer 5.1.2
- cloudgestützter Issue-Manager: System _____
- cloudgestütztes Mängelmanagement: System _____

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

- : _____ AIA / _____
- dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

5.1.2 Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement: _____

5.2 Termine

5.2.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Termine

- gemäß dem Terminplan vom _____
- _____

eingehalten werden können.

5.2.2 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> _____	am _____	_____ Wochen, ab _____
<input type="checkbox"/> _____	am _____	_____ Wochen, ab _____

5.3 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über von ihm geführte Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.4 Leistungsänderungen

5.4.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art

und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.2 zu ermitteln ist, ergeben.

- 5.4.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.4.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Ziffer 5.4.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.4.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.4.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.4.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.4.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.
- 5.5** Abstimmung mit den Projektbeteiligten
- Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Leistungsbeschreibung [Anlage LV- _____] enthaltenen Leistungen.

§ 7

Fachlich Beteiligte

- 7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs-, sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.
- 7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
- Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10

Honorar

10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach § 6 die in der Anlage LV vereinbarte Vergütung –

gemäß dem geprüften Angebot [LV-Kurztext] des Auftragnehmers vom _____
in Gesamthöhe von: _____ EUR netto

Für die Leistungen _____ erhält der Auftragnehmer ein Pauschalhonorar
in Gesamthöhe von: _____ EUR netto

Die Leistungen _____ werden nach Zeitaufwand zum Nachweis unter Zugrundelegung der
 in Ziffer 10.2.2 _____ vereinbarten Stundensätze vergütet.

Das Honorar auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitaufwandes beträgt vorläufig:

_____ Stunden – für _____	_____ EUR netto
_____ Stunden – für _____	_____ EUR netto
_____ Stunden – für _____	_____ EUR netto
_____ Stunden – für _____	_____ EUR netto

Summe zum Nachweis: _____ EUR netto

10.2 Honorar bei Leistungsänderungen / Stundensätze

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5.4 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.2.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Im Übrigen gelten § 650c (1) und (2) BGB entsprechend.

10.2.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung in Textform zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze in Verbindung mit § 10.3 AVB.

- für den Auftragnehmer / Projektleiter (leitender Ingenieur) _____ EUR netto / Stunde
- für einen techn./wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ingenieur) _____ EUR netto / Stunde
- für einen Vermessungstechniker / Geomatiker _____ EUR netto / Stunde
- für einen Assistenten (Messgehilfen) _____ EUR netto / Stunde
- für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter
mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder
wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR netto / Stunde
- für einen Messtrupp³ (1 Mitarbeiter) _____ EUR netto / Stunde
- für einen Messtrupp³ (2 Mitarbeiter) _____ EUR netto / Stunde
- _____ _____ EUR netto / Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

10.2.3 Die Summe der Stundensätze nach 10.2.2 wird nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss mindestens die Tätigkeit im Einzelnen, d.h. zumindest nach Zeit, Datum und Anzahl der Stunden, Personen, Qualifikation und Tätigkeitsinhalten aufführen. Der Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 10.2.2. errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

10.2.4 Ein Messtrupp setzt sich maximal aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

10.3 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen: _____

³ Bei den Stundensätzen für den Messtrupp sind die Kosten für die Vermessungsfahrzeuge und andere mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstete Fahrzeuge sowie hochwertige Geräte (soweit sie für die Vermessungsleistungen verwandt werden) mit einzurechnen.

§ 11**Nebenkosten****11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden –

- nicht erstattet.
- pauschal mit _____ v.H. vom Nettohonorar erstattet.
- auf Einzelnachweis erstattet: _____

Der vorgenannte Ausgleich beinhaltet neben den in § 14 (2) HOAI aufgeführten Kosten *insbesondere auch* die Kosten für: *alle Telekommunikations-, EDV-Hardware- und Softwarekosten, die Kosten sämtlicher Vervielfältigungen für Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Nachträge, Terminpläne jeder Größe und vertragsgemäß vereinbarter Anzahl sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten (soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt).*

Werden Leistungen nach § 5.4. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12**Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerrstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB müssen mindestens betragen

Für Personenschäden _____ Euro

Für sonstige Schäden _____ Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme oder

bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage zu § 14.1 "Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung") nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14.1).

- 14.2 Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

Eine mögliche zeitliche Einschränkung bei der Zugänglichkeit einzelner Liegenschaftsbereiche (z.B. Sperrzonen) ist vor Ort zu erfragen. Die Erschwernis ist in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

- 14.3 Die Schlussrechnungslegung erfolgt nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten mit den BFR Vermessung BFR GBestand BFR LBestand durch die Primärdaten führende Stelle des Auftraggebers.

Bei BFR LBestand ist die Primärdaten führenden Stellen des Auftraggebers: LISA-Leitstelle Vermessung beim Staatlichen Hochbauamt Karlsruhe, Dienort Stuttgart, Ossietzkystraße 3, 70174 Stuttgart, E-Mail: LISA.Verm.HBAKA@vbv.bwl.de

14.4 Regelung zur Cybersicherheit:

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, z.B. ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an die Betriebsleitung Freiburg E-Mail-Adresse Informationssicherheit.Bundesbau@vbv.bwl.de zu richten.

Soweit berechnete Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung BW oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW,

- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 DSGVO handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
- die Benennung einer Ansprechperson des Auftragnehmers bzgl. des Vorfalls für den Auftraggeber,
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

Bei Maßnahmen der Bundeswehr ist nach Ziffer 4.2 der Anlage Informationssicherheit vorzugehen.

Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte und der NATO ist ebenfalls nach Ziffer 4.2 der Anlage Informationssicherheit vorzugehen; die Meldung ist nur an die Betriebsleitung Freiburg E-Mail-Adresse Informationssicherheit.Bundesbau@vbv.bwl.de zu richten.

- 14.5 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

- 14.6 Ab dem 01. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden.

Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen.

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

14.7 Commercial Court

Die Parteien vereinbaren, dass für Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000 Euro, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ausschließlich der Commercial Court des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig ist, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 Nr. 1a der Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen.

- 14.8 Geobasisdaten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) werden - sofern erforderlich - vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt (vornehmlich ALKIS Daten, Orthofotos, DGM, Topografische Karten, etc. in digitaler Form).

Die Geobasisdaten sind zu beziehen bei: LISA Leitstelle Vermessung

E-Mail: LISA.Verm.HBAKA@vbv.bwl.de

- 14.9 _____

Auftraggeber	
« Amt »	
Ort, «OrtAmt»	Datum: _____

Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	

Auftragnehmer	
«Anrede»	
«Bezeichnung» «Firma»	
Ort, _____	Datum: _____

Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	